

DEUTSCHER GERICHTSVOLLZIEHER BUND E.V.

Mitglied der Union Internationale des Huissiers de Justice et Officiers Judiciaires (UIHJ) Mitglied des Deutschen Beamtenbundes Postanschrift: Mercatorstraße 3, 59069 Hamm, Tel. 02381/52543

Internet: www.dgvb.de, e-mail: bundesvorstand@dgvb.de

DGVB * Mercatorstr. 3 * 59069 Hamm

Bundesministerium der Justizh für Verbraucherschutz Mohrenstraße 37 10117 Berlin

1 2 02 2015/0 8 5 1 geheftet fac

Bundesvorsitzender: Walter Gietmann Nordwall 53, 47798 Krefeld Tel. 02151/25255, Fax: 02151/80955 Handy: 0173/5276008 e-mail: bundesvorsitzender@dgvb.de stv. Bundesvorsitzender: Karl-Heinz Brunner Heidebuckelweg 12, 69118 Heidelberg Tel. 06221/804424, Fax:06221/805120 Handy: 0171/2616220 e-mail: stvbundesvorsitzender@dqvb.de Bundesgeschäftsführer: Detlef Hüermann Mercatorstraße 3, 59069 Hamm Tel.: 02381/52543, Fax: 02381/53950 Mobil: 0162/4542978 e-mail: bundesvorstand@dqvb.de Bundesschatzmeister: Frank Christoph Perwenitzer Chaussee 5, 16727 Oberkrämer

Tel.: 03304/504926, Fax: 03304/501455

e-mail: bundesschatzmeister@dqvb.de

Heidelberg, 10.02.2015

Mobil: 0176/41242239

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr.655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer Vorschriften (EuKoPfVODG)

Ihr Schreiben vom 22.12.2014 - 9340/19- 2 R4814/2014 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir und legen diese wie folgt vor:

1. Zu § 754 a ZPO-E-

Inhaltlich folgt der Entwurf dem bereits bestehenden § 829 a ZPO. Danach können bereits schon seit 01.01.2013 Anträge auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beim Gericht elektronisch ohne Vorlage des Originaltitels eingereicht werden.

In Bezug auf Vollstreckungsaufträge beim Gerichtsvollzieher ist diese Vorgehensweise grundsätzlich zu begrüßen.

1

Gem. § 796 Abs. 1 ZPO bedarf die Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides keiner Vollstreckungsklausel. Dies bedeutet, dass die einfache Ausfertigung sofort vollstreckbar ist und stellt damit sachlogisch eine vollstreckbare Ausfertigung dar.

Nicht vollständig überzeugen kann die Begründung auf S.22 des Referentenentwurfes, die zum Ergebnis kommt, dass der Vollstreckungsbescheid nach vollständiger Leistung nicht auszuhändigen ist.

Zur Rechtssicherheit würden wir daher vorschlagen, dass der § 757 ZPO dahingehend ergänzt wird, dass er nicht im Fall des § 754 a ZPO Anwendung findet.

Diese neue Vorschrift kann durchaus als Einstieg in einen elektronischen Titel gesehen werden, kann aber derzeit kaum Anwendung finden, da weder ein elektronisches Titelregister noch eine elektronische Aktenführung beim Gerichtsvollzieher besteht und alle elektronischen Dokumente ausgedruckt werden müssen (§ 39 GVO). Geklärt werden müsste, ob der Gerichtsvollzieher die Möglichkeit bekommt, die elektronisch vorhandenen Vollstreckungsbescheide bei den jeweiligen Mahngerichten in einer Datenbank einzusehen oder ob der Gesetzgeber davon ausgeht, dass auf diese Einsicht verzichtet werden kann. Dies hätte zur Folge, dass der Gerichtsvollzieher aus eventuell nicht bestehenden Titeln vollstrecken könnte und sich nur auf die Aussage des Gläubigers beziehungsweise dessen Vertreters verlassen müsste.

Hier muss festgehalten werden, dass dies, zumindest im derzeitigem Stadium der Aktenführung, den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern nicht zugemutetet werden kann. Es ist Aufgabe der Länder, für die elektronische Umsetzung zu sorgen. Wir gehen davon aus, dass der Gesetzgeber hier nur den rechtlichen Rahmen durch die Einführung des § 754 a ZPO schafft.

Klärungsbedarf besteht auch bzgl. der Frage der Weiterleitung des dann elektronisch eingegangen Vollstreckungsbescheides, zum einen wenn dieser bei der Verteilerstelle des Amtsgerichts eingeht und zum anderen, wenn sich die örtliche Zuständigkeit ändert.

Kann ein Gläubiger den Vollstreckungsbescheid elektronisch einreichen, folgt unweigerlich der Wunsch, auch den Vollstreckungsauftrag in dieser Form vorzulegen, sonst ergibt das Ganze keinen Sinn.

Mit dem zu schaffenden verbindlichen Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher wird die Voraussetzung dafür geschaffen werden. In Verbindung mit der Möglichkeit der elektronischen Vorlage des Vollstreckungsbescheides würden enorme Synergieeffekte entstehen.

Allerdings kann der elektronisch eingereichte Auftrag erst verarbeitet werden, wenn es einen gesicherten und praktisch gut handhabbaren Zugang zum Gerichtsvollzieher gibt und er den Auftrag auch nur elektronisch abspeichert. EGVP ist noch kein vollständig praktisch handhabbarer Zu- und Abgang. Es kann schon alleine aufgrund der geringen Gebühren und Auslagen nicht verlangt werden, dass der Gerichtsvollzieher die Anträge des Gläubigers inkl. Titel für die Akte vollständig ausdruckt.

Man wird wohl davon ausgehen müssen, dass die Kurzangaben aus dem Vollstreckungsbescheid, wie sie bei Erfassung des Auftrages ohnehin in die eigene Software übernommen werden, bei Ausdruck eines Protokolls vor Ort ausreichen müssen. Im Zweifel muss der Schuldner den Vollstreckungsbescheid im Büro des Gerichtsvollziehers am Bildschirm einsehen, bei weiteren Zweifeln müsste der Gerichtsvollzieher nach Abs. 2 des Entwurfs ohnehin das Original anfordern.

Zu erwähnen ist an dieser Stelle auch, dass sich im Falle der Möglichkeit der elektronischen Vorlage des Vollstreckungsbescheides und wie angeführt, in der Folge auch des Vollstreckungsauftrages, die Notwendigkeit eines elektronischen Verzeichnisses aller Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in Deutschland zwangsweise ergibt.

1a. Zu § 754 a Abs. 1 ZPO-E-

Die Wertgrenze des § 754a Abs. 1 Satz Nummer 1 ZPO-E- lehnt sich der Vorschrift des § 829a Abs. 1 Nr.1 ZPO an und findet unsere Zustimmung.

Näher zu klären dürfte auch die Frage sein, wie dem Recht des Schuldners auf Vorzeigen des Titels begegnet werden kann.

2. Zu § 755 ZPO- E-

Zu begrüßen ist die Möglichkeit zur Adressermittlung auch bei juristischen Personen durch Einsicht ins Gewerberegister und andere Register.

Gleichzeitig zu begrüßen ist eine nunmehr eindeutige Regelung zur Berechnung der 500-Euro-Grenze. Sowohl aus dem Gesetzestext des Entwurfs als auch der Begründung auf S. 23 ergibt sich, dass nunmehr auch laufende Zinsen bis zum Tag der Einholung der Drittauskunft mit hinzuzurechnen sind, da diese Zinsen tituliert und eindeutig bestimmbar sind. Lediglich bisherige und laufende Vollstreckungskosten, die nicht selbst tituliert sind, bleiben dann noch außen vor.

An dieser Stelle erlauben wir uns, Sinn und letztlich die **generelle Zulässigkeit** dieser Wertgrenze in Frage zu stellen.

Die Tatsache, dass die Gläubiger kleinerer Forderungen von für die Realisierung dieser Forderungen entscheidenden Teilen der Zwangsvollstreckung, insbesondere vom § 802 I ZPO ausgeschlossen werden, ist aus unserer Sicht und aus den praktischen Erfahrungen mit der Reform der Sachaufklärung völlig kontraproduktiv und sollte dringend geändert werden. Immerhin sind in diesem Forderungsbereich oftmals kleine Handwerksbetriebe und Freiberufler vertreten, die zur Sicherung der eigenen Existenz auf die Beitreibung ihrer ausstehenden Forderungen angewiesen sind.

Zudem ist der Grundrechtseingriff über § 802 I ZPO sicherlich wesentlich kleiner als derjenige bei einer Verhaftung des Schuldners gem. § 802 g ZPO zur Erzwingung der Selbstauskünfte, so dass die Frage der Verhältnismäßigkeit der Mittel eher zugunsten der Drittabfragen nach § 802 I ZPO zu beantworten wäre.

Mit Blick auf die ebenfalls in diesem Entwurf zu behandelnde Europäischen Kontopfändung gewinnt diese Wertgrenze sicherlich ebenfalls an Bedeutung. Nationale und internationale Interessen werden dabei abzuwägen sein.

2a. Zu § 755 Abs. 3 ZPO-E-

Abzulehnen ist allerdings der Entwurf des Abs. 3 zu § 755 (das gleiche gilt dann auch letztendlich für § 802 I ZPO). Hier wird nämlich der zivilprozessuale Grundsatz durchbrochen, dass verschiedene Aufträge unterschiedlicher Gläubiger nichts miteinander zu tun haben und auch bedingungsmäßig nicht miteinander verknüpft werden können. Es stellt eine außerprozessuale Bedingung dar, wenn für einen weiteren Gläubiger, d. h. für ein ganz anderes Vollstreckungsverfahren, Daten aus einem vorangegangenen andern Vollstreckungsverfahren gegen denselben Schuldner übernommen werden. Dies würde voraussetzen. dass Gerichtsvollzieher Daten eines bestimmten Schuldners in einer noch zu schaffenden Datei sammelt. Diese schuldnerbezogene Datenerhebung ist bisher jedoch nicht gesetzlich legitimiert. Es bestehen hier Zweifel, ob die Softwareanbieter auch nur aufgrund dieses Entwurfs einer gesetzlichen Regelung eine Datenbank anlegen dürften, nach der Adress- und Drittstellenauskunftsinformationen zu einem jeweiligen Schuldner gespeichert werden dürften. Im Übrigen ist das Verfahren auch völlig inpraktikabel und erfordert einen hohen zusätzlichen bürotechnischen Aufwand, da eine Überwachung der dreimonatigen Fristen für die Datenspeicherung erfolgen Die hierfür erforderliche Umstrukturierung der Datenbanken in den müsste. Softwareprogrammen ist sicherlich sehr zeit- und kostenaufwändig.

Die grundsätzliche Sinnhaftigkeit einer solchen Regelung erschließt sich uns ebenfalls nicht. Gerade nach Kontopfändungen kommt es oftmals sehr schnell zu Änderungen der Bankverbindungen der Schuldner oder zu Kontoauflösungen. Das gleiche gilt auch für den Wechsel oder die Auflösung von Arbeitsverhältnissen, wenn der Erstgläubiger den Arbeitslohn pfändet, so dass selbst in einem Zeitraum von wenigen Wochen nach Erteilung der Vermögensauskunft diese bereits wieder veraltet sein kann und nicht sinnvoll an einen anderen Gläubiger weitergegeben werden könnte.

Gerade die Aktualität dieser Auskünfte ist für den erfolgreichen und zügigen Verlauf der Vollstreckung von entscheidender Bedeutung. Die Gläubiger wollen aktuelle Informationen erhalten und dürften kein Interesse an veralteten Daten haben.

Dadurch, dass der Entwurf zu §§ 755 Abs. 3 und 802 I Abs. 4 ZPO als Kannbestimmung ausgelegt ist, unterliegt diese beabsichtigte Änderung der Dispositionsbefugnis des Gläubigers und müsste von den Gerichtsvollziehern bei jedem Vollstreckungsauftrag wiederum geprüft werden. Auch hierdurch entsteht ein zusätzlicher Aufwand, der letztlich nicht zu rechtfertigen ist.

Insofern halten wir die bisherige Regelung, dass für jeden Gläubiger einzeln und neu angefragt wird, für eindeutiger und praktikabler, zumal durch die zunehmend elektronischen Anfragen keine nennenswerten Verzögerungen für die Gläubiger eintreten. Auch fragt sich, wie bei Anwendung dieser Vorschrift eine ordnungsgemäße Löschung der Daten nach 3 Monaten mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden soll. Dies müsste auch gesondert von den Softwareanbietern programmiert werden, so dass jede Eingabe mit einem Datum versehen werden müsste, um eine automatische Löschung herbeizuführen.

In letzter Zeit wurde vermehrt Kritik an der fehlenden Aktualität bestehender Datenbanken, mit den negativen Konsequenzen für die Schuldner, laut.

Durch die Übermittlung nicht aktueller Daten sollte gerade die Justiz dem keinen weiteren Vorschub leisten und von der Einführung des § 755 Abs. 3 und § 802 I Abs. 4 ZPO absehen.

Sollte es dennoch zu einer entsprechenden Regelung kommen, müsste hierzu auch eine Änderung der kostenrechtlichen Vorschriften erfolgen, da KV 440 in seiner jetzigen Struktur sicherlich keine Anwendung finden kann.

3. Zu § 802 d ZPO-E-

Zu begrüßen ist die Klarstellung zu § 802 d ZPO, dass der Gläubiger nicht auf die Zuleitung eines bereits vorhandenen Vermögensverzeichnisses verzichten kann. Dies entspricht gängiger Praxis und herrschender Rechtsprechung.

4. Zu § 802 f ZPO-E-

Diese Klarstellung wird befürwortet.

Mit dieser Regelung wäre zumindest klargestellt, dass nicht nochmals die 2-Wochen-Frist einzuhalten ist, was bisher teilweise als strittig angesehen wurde und zu nicht unerheblichen Verfahrensverzögerungen führte.

5. Zu § 802 g ZPO

Hier stellt sich das gleiche Problem wie bei § 802 c ZPO, wonach bestimmte Zustellungen keine Zustellungen oder Zustellungen von Amts wegen sein sollen. Es wird hierbei der Grundsatz durchbrochen, dass das Verfahrensrecht kein Kostenrecht regeln soll, was ist in jeglicher Hinsicht systemfremd ist.

Die Aushändigung einer beglaubigten Abschrift eines Schriftstücks stellt nach der Legaldefinition eine Zustellung dar, wie vielfach auch zu Recht angenommen wird. § 802 g regelt lediglich, dass keine Ersatzzustellung erfolgen kann, sondern nur die persönliche Aushändigung an den Schuldner in Frage kommt. Man kann, da es der Zustellung des Haftbefehls vor seiner Vollziehung nicht bedarf, aus § 802 g Abs. 1 Satz 3 durchaus schließen, dass die Übergabe des Haftbefehls nach Abs. 2 die Zustellung ersetzt und ausnahmsweise nicht von Amts wegen, sondern im Parteibetrieb durch den Gerichtsvollzieher vorzunehmen ist. Nichts anderes gilt im Übrigen für Vollstreckungsbescheide, die gleichfalls im Parteibetrieb zugestellt werden können und dennoch eine Rechtsmittelfrist in Lauf setzten. Durch Abs. 1 Satz 3 ist der Grundsatz, dass gerichtliche Entscheidungen gem. § 329 ZPO von Amts wegen zugestellt werden, wie auch beim Vollstreckungsbescheid gem. § 699 Abs. 4 ZPO, durch § 802 g ZPO durchbrochen. Es stellt daher eine suggestive Behauptung in der Begründung des Referentenentwurfs dar, die Übergabe des Haftbefehls sei weder ein Zustellung und schon gar keine im Parteibetrieb. Diese Auffassung widerspricht jeglicher systematischer und zivilprozessualer Dogmatik. beim Grundsatz, dass sämtliche Daher bleibt es, so unsere Auffassung, Zustellungen aus einem Zwangsvollstreckungsverfahren als Parteiverfahren im Parteibetrieb erfolgen.

6. Zu § 829 Abs. 2 Satz 3 ZPO

Aufgrund europäischer Vorschriften wird nunmehr die Zustellung eines Pfändungsund Überweisungsbeschlusses oder eines vorläufigen Zahlungsverbots an den Schuldner durch Aufgabe zur Post erschwert. Bei der in Bezug genommenen Zustellung nach der Verordnung EU Nr. 1393/2007 handelt es sich um Zustellungen, die im Parteibetrieb möglich sind. Es fragt sich allerdings, wer für die vorrangige Zustellung nach der VO EU 1393/2007 zuständig ist: Muss der Gerichtsvollzieher hierfür sorgen und die entsprechende Vermittlungsstelle erkunden, die Abschrift des Pfändungs-und Überweisungsbeschlusses für den Schuldner Vermittlungsstelle im europäischen Ausland übersenden, um dort im Parteibetrieb die Zustellung durchführen zu lassen, oder hat dies der Gläubiger zu bewerkstelligen? Dies bleibt aus unserer Sicht vorerst offen. Grundsätzlich handelt es sich bei der Zustellung an den Schuldner nämlich auch um eine solche im Parteibetrieb, die nur durch die Geschäftsstelle an den Gerichtsvollzieher vermittelt wird. Der Gesetzgeber sollte das weitere Vorgehen hier noch präzisieren.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass die Zuständigkeit für die Zustellungen nach der VO EU 1393/2007 grundsätzlich einer neuen Regelung bedarf. Die Gerichtsvollzieher in Deutschland sollten nach unserer Auffassung auch als Übermittlungsund Empfangsstellen eingesetzt werden auch für grenzüberschreitende Zustellungen zuständig sein.

7. Zu § 882 c Abs. 2 ZPO

Der im Entwurf vorgeschlagene Gesetzestext, dass die Eintragungsanordnung von Amts wegen zugestellt wird, heißt nur, dass sie obligatorisch zuzustellen ist. Damit wird sie jedoch nicht zur Amtszustellung im rechtlichen Sinne der ZPO gem. §§ 166 ff ZPO, denn in § 168 Abs. 1 ZPO ist geregelt, dass die Geschäftsstelle des Gerichts Amtszustellungen ausführt. Wir nehmen insoweit auch Bezug auf die Ausführungen zur Zustellung/Übergabe des Haftbefehls.

Das Zwangsvollstreckungsverfahren ist ein Parteiverfahren, so dass die in diesem Verfahren auszuführenden Zustellungen auch nur <u>Parteizustellungen</u> sein können. Der ständige Wechsel zwischen den Begrifflichkeiten Parteizustellung und

Amtszustellung in einem ausschließlich parteigesteuertem Antragsverfahren ist, wie bereits zu § 802 g angeführt, systemfremd

Wenn man aber dennoch den Begriff "von Amts wegen" möglicherweise so interpretiert, dass diese Zustellung dann zu einer Amtszustellung wird, dann aber auch mit allen Konsequenzen, die sich aus § 168 ZPO ergeben, bis hin zur Zuständigkeit der Geschäftsstelle

Aus unserer Sicht erfolgt die Einfügung des Begriffes "von Amts wegen" überwiegend aus kostenrechtlicher Sicht als Begründung für den Wegfall der Gebühren nach KV 100, 101 GVKostG. Dies würde in letzter Konsequenz aber auch bedeuten, dass dann die Erstattung der Postgebühr für die Zustellung gem. KV 701 GVKostG von den Parteien ebenfalls nicht verlangt werden kann und auch diese somit von den Landeskassen zu tragen sein werden. Mit dieser nicht unerheblichen Kostenbelastung ist im Übrigen die Aussage zum Erfüllungsaufwand und den Kosten auf S.2 des Referentenentwurfes, dass keine Kosten entstehen, deutlich widerlegt.

Der Gesetzgeber sollte sich vielmehr dazu durchringen, für alle im Rahmen der Zwangsvollstreckung vorgeschriebenen Zustellungen eine Gebühr nach KV 100, 101 GVKostG vorzusehen, die zu Lasten der Parteien gehen, da alle in der Zwangsvollstreckung vorzunehmenden Maßnahmen auf den Auftrag des Gläubigers bzw. auf das Verhalten des Schuldners zurückzuführen sind.

Letztlich ist es nicht einzusehen, dass die Steuerzahler zusätzlich belastet werden, um die Zwangsvollstreckung noch weiter zu subventionieren.

Es sollte überlegt werden, zu prüfen, ob für die Übermittlung der Eintragungsanordnung an den Schuldner eine förmliche Zustellung überhaupt notwendig ist. Der Schuldner wird ja bereits mit der Zustellung der Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft eindringlich auf die Folgen seines Nichterscheinens oder der Verweigerung der Abgabe hingewiesen. Man könnte die Hinweise in der Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft insoweit ergänzen, dass der Schuldner ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die zweiwöchige Frist gem. § 882 d Abs. 1 ZPO nach Erlass der Eintragungsanordnung mit dem Zeitpunkt des Nichterscheinens bzw. der Verweigerung beginnt. Damit würde eine weitere förmliche Zustellung überflüssig und könnte entfallen.

Aus Sicht des DGVB würde es ausreichend sein, wenn in diesen Fällen die Eintragungsanordnung dem Schuldner durch einfachen Brief übermittelt würde.

8. Zu § 882 c Abs. 2 Satz 2 - öffentliche Zustellung

Die Klarstellung wird begrüßt. Allerdings ist die Auffassung in der Gesetzesbegründung fraglich, dass der Gerichtsvollzieher nur eine eingeschränkte Ermittlungspflicht vor Bewilligung der öffentlichen Zustellung habe. Dies ist von der bisherigen Rechtsprechung eher nicht getragen und lässt sich alleine aus dem Aufsatz von Büttner in der DGVZ entnehmen. Nach bisheriger Rechtsauffassung soll nämlich eine alleinige Melderegisterauskunft niemals ausreichen, um eine öffentliche Zustellung herbeizuführen.

Wenn der Gesetzgeber in seinem Referentenentwurf bereits anmerkt, dass den Schuldner ja schließlich die Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft erreicht hätte, ist an dieser Stelle zu fordern, dass eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis, zumindest für den Grund des Nichterscheinens des Schuldners, ohne weitere Eintragungsanordnung erfolgen kann, da er auf diese Konsequenz bereits in der förmlich zugestellten Ladung hingewiesen wurde.

An dieser Stelle könnte der Schuldner mittels einfachem Brief nochmals auf die anstehende Eintragung hingewiesen werden. Einer neuerlichen Zustellung bedarf es dann, so unsere Auffassung, nicht mehr.

Allenfalls für die Differenzierung der Gründe in §§ 882 Abs. 2 Nr. 2 + 3 ZPO wäre eine rechtsmittelfähige Entscheidung herbeizuführen, die jedoch im Falle der Abgabe der Vermögensauskunft im Fall Nr. 2 stets mündlich zu Protokoll gegeben wird, so dass hierfür keine gesonderte Zustellung erforderlich ist (wie nun auch nochmals klargestellt). Lediglich die Eintragungsanordnung gem. § 882 c Abs. 2 Nr. 3 müsste dann zugestellt werden, so dass das Problem in der Praxis bislang seltenen Fällen noch auftreten kann, aufgrund der zeitlichen Nähe zur Abnahme der Vermögensauskunft jedoch in der Regel der Schuldner noch an derselben Stelle wohnhaft sein wird.

9. Zu § 946 ff ZPO- E- Grenzüberschreitende vorläufige Kontenpfändung

Die Notwendigkeit der Regelungen zur Einführung des Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung ist gegeben und diese werden wie folgt kommentiert:

Neben den berechtigten Interessen der Gläubiger an der Sicherung der Vollstreckungsmöglichkeiten, muss die Regelung aber auch den Schuldnerschutz berücksichtigen.

Ein wesentlicher Garant dafür ist eine ordnungsgemäße, beurkundete und nachvollziehbare Zustellung der vorläufigen Kontopfändung.

Wir begrüßen daher die Bezugnahme im § 950 ZPO-E- auf die Vorschriften des 8. Buches der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung.

Die ordentliche Zustellung der inländischen Beschlüsse, im Parteibetrieb, durch den Gerichtsvollzieher, ist damit gewährleistet.

10. Zu § 948 ZPO-E-

Für den DGVB nimmt der Art. 14 der Verordnung zur Europäischen vorläufigen Kontopfändung eine zentrale Rolle ein.

Was nützt die beste Verordnung zu einer vorläufigen Kontopfändung, wenn dem Gläubiger die (genau zu bestimmenden) Bankverbindungen des Schuldners nicht bekannt sind?

Im Interesse des notwendigen Schuldner-und Datenschutzes kann es keine vorläufige Beschlagnahme "auf Verdacht hin" geben!

Art 14 der Verordnung gibt dazu die notwendigen und richtigen Vorgaben.

Liegen dem Antragsteller die notwendigen Angaben nicht vor, kann er nach dieser Vorschrift die "Auskunftsbehörde des Vollstreckungsmitgliedsstaates" um "Einholung der Informationen" ersuchen, die erforderlich sind, um die Identifizierung der Bank oder der Banken und des Kontos oder der Konten des Schuldners zu ermöglichen.

Seit dem 01.01.2013 obliegt diese Aufgabe mit der Reform der Sachaufklärung nach § 802 I ZPO dem Gerichtsvollzieher

Die Gerichtsvollzieher besitzen schon heute das notwendige technische Rüstzeug und erledigen diese (nationalen) Anfragen täglich.

Die technische Umsetzung beim Bundeszentralamt für Steuern zur Durchführung rein elektronischer Abfragen ist im vollen Gange und sicherlich bis 2017 vervollständigt.

Wenn es demnach eine funktionierende, bewährte und flächendeckende Abfrageinstitution durch den Gerichtsvollzieher gibt, warum sollte dann noch zusätzlich das Gericht damit betraut werden müssen?

Geregelt werden müsste lediglich die Frage der Zuständigkeit. Da es an einer örtlichen Zuständigkeit fehlt, könnte diese, wie bei reinen Zustellungsaufträgen, durch die Geschäftsstelle des Amtsgerichts vermittelt werden.

Die Erhöhungsgebühr KV 2112 GKG ware damit entbehrlich.

10. Zu § 952 ZPO (Vollziehung von vorläufigen Kontenpfändungen, die durch Beschluss in einem andern Mitgliedsstaat erlassen wurden):

Es bleibt generell unklar, um welche Art von Zustellung es sich handelt. Die Begründung auf Seite 30 zu § 951 ZPO geht davon aus, dass die im Inland erlassene vorläufigen Kontenpfändung im Wege der Parteizustellung zuzustellen ist, ggf. durch Übermittlung an einen anderen Mitgliedsstaat an die dortige Behörde. Im Fall des § 952 ZPO, der ausländischen europäischen Entscheidung, bleibt jedoch die Art der Zustellung, und das weitere Verfahren aus dem Gesetzestext und der Begründung unklar.

Der Europäische Beschluss zur vorläufigen Kontopfändung zielt darauf ab, die Realisierung von Forderungen im Ausland zu erleichtern bzw. zu ermöglichen.

Der Umweg der Zustellung von ausländischen Beschlüssen über die bisher bestehenden Zuständigkeitsregelungen der ZRHO verhindert aber zweifelsfrei eine schnelle (sprich: effektive) Umsetzung.

Einhergehend mit der Umsetzung der vorliegenden Verordnung muss nach unserem Dafürhalten daher zwingend eine Änderung der Vorschriften der ZRHO auf nationaler Ebene vorgenommen werden.

Wie bei den nationalen Verfahren in § 840 ZPO geregelt, muss auch die Zustellung internationaler Beschlüsse direkt durch den nach § 154 GVG dazu berufenen Gerichtsvollzieher erfolgen. Dies auch im Hinblick auf Art 25 der Verordnung, der der Bank die Pflicht zur Drittschuldnererklärung aufgibt und dafür eine Frist von drei Tagen setzt. Der Gerichtsvollzieher wäre durchaus auch in der Lage, das im Art 25 vorgeschriebene Erklärungsvorblatt entgegen-bzw. aufzunehmen.

Folgerichtig sollte der Gerichtsvollzieher, wie bereits zu § 829 ZPO angeführt, direkt Übermittlungs-und Empfangsstelle im Sinne des Art. 2 Abs.2 der Verordnung EU Nr. 1393/2007 werden.

11. Zu KV 440 / 441 GvKostG

Zu unserer Verwunderung soll nun eine zweite Gebühr für die Einholung von Adressund Drittauskünften eingeführt werden, die sich von 13 Euro auf 5 Euro vermindert. In der Gesetzesbegründung wird davon ausgegangen, dass es bislang bei einer elektronischen Einholung von Auskünften gar keine Gebühr gab und man nunmehr generös eine solche in Höhe von 5 Euro zugesteht.

KV 440 in der derzeitigen Fassung hat die Art der Einholung der Auskunft in keiner Weise unterschieden. Selbstverständlich wurde und wird die Gebühr auch bei der elektronischen Auskunft erhoben.

Ziel von Anfang war und ist, dass <u>alle</u> Auskünfte auf elektronischem Weg eingeholt werden. Darauf bestehen von Anfang an letztlich auch die Abfragebehörden selbst.

Nicht umsonst nehmen alle Verfahrensbeteiligten seit langem erhebliche Zeit und Mühe in Kauf, um dies umzusetzen.

Sollte der Gesetzgeber darauf anspielen, dass die elektronische Einholung wesentlich einfacher sei, ist eine Absenkung auf 5 Euro in keiner Weise zu rechtfertigen.

Eine Unterscheidung zwischen elektronischer und postalischer Abfrage verkennt eklatant die Arbeit des Gerichtsvollziehers.

Insbesondere die Einholung beim Bundeszentralamt für Steuern dürfte mittels Papier und Fax eher einfacher sein als mit dem Elster-Stick. Im Übrigen bleibt es dabei, dass der Eingang der elektronischen Auskunft abgewartet werden muss. Sie muss gesichtet und ggf. Informationen hieraus teilweise gelöscht werden. Sie muss an den

Gläubiger weitergeleitet werden und nach Ablauf von 3 bis 4 Wochen dem Schuldner bekanntgemacht werden. Diese Verfahren sind im Endeffekt recht aufwändig und unterscheiden sich nicht in der Art der Einholung.

Es ist auch zu beachten, dass nach wie vor die elektronischen Abfragen direkt von den Gerichtsvollziehern im Datenbestand der Drittbehörden nicht möglich sind, es handelt sich letztlich nur um Anfragen, die auf elektronischem Weg (per Email über EGVP oder per besonderem Verfahren über Elster-Stick beim BzSt) erfolgen. Dies sind keine elektronischen Abfragen im Sinne des vorgesehenen KV 441 GvKostG und stellen letztlich nur eine Vereinfachung des Übermittlungsweges dar. Für die Gerichtsvollzieher entsteht aber, wie vorstehend bereits angemerkt, im Grunde die gleiche Arbeit wie bei schriftlichen Anfragen in Papierform.

Interessant ist hier auch die vergleichende Lektüre der Begründung auf S.36 oben zur KV 2112 des GKG und S. 36 unten zur KV 440 GVKostG.

Der Entwurf erkennt dabei an, dass die Einholung von Kontoinformation durch das Gericht, mit der Einholung entsprechender Informationen durch den Gerichtsvollzieher vergleichbar ist. Gleichzeitig wird für das Gericht eine Gebühr um 13 Euro auf 33 Euro erhöht, beim Gerichtsvollzieher dagegen soll die Gebühr auf 5 Euro reduziert werden!

Dies wird mit aller Deutlichkeit abgelehnt und der DGVB fordert die Beibehaltung der einheitlichen Gebühr des KV 440 in Höhe von 13 Euro für alle Fälle der Einholung von Drittauskünften gem. §§ 755, 802 I ZPO, unabhängig von der Art der Übermittlung.

Abschließend danken wir nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen sehr gerne für weitere Gespräche und Stellungnahmen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Heinz Brunner stv.Bundesvorsitzender